

Offert- und Ausführungsbedingungen für Bohrpfähle, Pfahlwände und gebohrte Träger

1. Allgemeines

1.1 Es gelten die Bestimmungen der SIA-Norm 118, Ausgabe 2013 sowie die 118/267 allgemeine Bedingungen für geotechnische Arbeiten, Ausgabe 2019.

Ebenfalls gelten die nachfolgenden Bedingungen, Präzisierungen und Ergänzungen, soweit diese nicht im Widerspruch zu den Offert-Unterlagen stehen. Allfällige diesbezügliche Differenzen müssen im Auftragsfall vor Vertragsabschluss geregelt werden.

1.2 Der Offerte sind die am Eingabedatum gültigen Löhne, Zulagen, Transport- und Materialkosten, Preise für Hilfsstoffe sowie die geltenden Gebühren und Steuersätze, welche die Baukosten beeinflussen, zu Grunde gelegt. Erhöhungen oder Ermässigungen werden verrechnet nach:

Produktionskostenindex PKI

effektivem Mengennachweis

1.3 Zum Zeitpunkt des nicht im Voraus bestimmten Termins der Auftragserteilung, resp. Baubeginns, muss die Verfügbarkeit des notwendigen Inventars und Betriebsmaterials nochmals festgestellt werden.

1.4 Ohne Angaben in den Offertunterlagen gelten unbeschränkte Arbeitshöhen.

1.5 Abzüge für Baureinigung, Bruchscheiben usw. kommen nicht zur Anwendung.

1.6 Der Abschluss einer Bauherrenhaftpflicht sowie einer Bauwesenversicherung wird empfohlen.

1.7 Für Schäden und deren Folgen an unbekanntem oder ungenau georteten Werkleitungen haftet der Auftragnehmer nicht.

1.8 Der Auftraggeber liefert alle Informationen und regelt mit den entsprechenden Stellen vor Ausführung der Spezialarbeiten, zu seinen Lasten, die folgenden Bewilligungen und Vorarbeiten:

- Benützung fremder Grundflächen über und unter Terrain
- Hauptanschlüsse am Rande der Baugrube in max. 50m Distanz für:
 Strom 380 Volt, KW
 Wasser Zoll, bar

- Vermessung von Hauptachsen und Höhenfixpunkten in Absprache mit dem Auftragnehmer
- Aufnahmen (soweit notwendig) des baulichen Zustandes von umliegenden Bauten
- Verbindliche Aufnahme, Umlegen oder Schützen von Werkleitungen und unterirdischen Bauten oder Werkteilen
- Entfernen von Hindernissen wie alten Fundamenten, Leitungen usw.
- Zufahrten, Bauwände und Abschränkungen sowie Signalisationen und deren Beleuchtung
- Installationsplatz und Arbeitsplanum für Rammarbeiten in Absprache mit dem Auftragnehmer
- Schutzgerüste, Lärmschutzwände, Fassadenabdeckungen

2. Spartenspezifische Bestimmungen

2.1 Die Abstände von Pfahl- und Trägerachsen zu äussersten Gebäudeteilen, Gerüsten, Mauern, Böschungen, Hindernissen usw. richten sich nach den zum Einsatz gelangenden Geräten und sind mit dem Auftragnehmer festzulegen.

2.2 Die zum Einsatz gelangenden Bohrgeräte sind auf die objektbezogenen Pfähle, Pfahlwände oder Rühlwandträger und die bekanntgegebenen Bodenverhältnisse abgestimmt.

Vorgesehene Geräte:

- Bohrgerät.....
- Zusatzgeräte.....
-
-

2.3 Das effektive Tragverhalten (Last, Deformation) kann nur durch angeordnete Belastungsproben ermittelt werden. Bei fachgerechter Herstellung kann der Unternehmer für das Überschreiten von rechnerisch ermittelten zulässigen Deformationen nicht haftbar gemacht werden.

2.4 Bei beschränkten Platzverhältnissen muss die Kote des Planums höher als OK Armierungseisen resp. OK Träger liegen.

- 2.5 Die Zufahrt für Speziallastwagen zum Bohrloch (Beton, Träger, Armierung) muss jederzeit gewährleistet sein.
- 2.6 Für das Ausmass gilt der NPK 171 Pfähle sowie die SIA 118/267.
- 2.7 Folgende Leistungen werden zusätzlich verrechnet, sofern sie in den Offertunterlagen nicht erwähnt sind:
- Uminstallation von Gerätschaften und Änderung des Bohrdurchmessers
 - Bauseits bedingte Arbeitsunterbrüche
 - Mehraufwendungen für Arbeiten ausserhalb der normalen Arbeitszeit oder durch Einschränkungen der zuständigen Behörde (Baupolizei, Lärmbekämpfungsstelle)
 - Mehraufwendungen für das Einhalten erhöhter Toleranzen (in Absprache mit der Bauleitung)
 - Schneeräumung sowie spezielle Massnahmen bei Temperaturen unter 0 Grad C
 - Beseitigung von alkalischen Abwässern
 - Mehraufwendungen für Hebezeuge bei Fehlen von Zufahrten zum Arbeitsplanum
 - Durchbohren von natürlichen und künstlichen Hindernissen jeder Art
 - Mehraufwendungen für Beton- resp. Bentonitabgang in unterirdische, nicht verschlossene Leitungen
 - Kläreinrichtung für Spül- und abgepumptes Bohrlochwasser
 - Mehraufwendungen aus Verunreinigungen des Bodens bzw. des Grundwassers

3. Diverses

- 3.1 Nach Beendigung der Arbeiten gemäss Ziffer 7.51 der SIA-Empfehlung V192, gelten die Bohrpfähle, Pfahlwände und gebohrten Träger als abgenommen und gehen in die Obhut und Verantwortung des Bestellers über.
- 3.2 Bei temporären Bauteilen kann der Bauherr keine Bank- oder Versicherungsgarantie beanspruchen.

Ort und Datum

- 3.3 Nach dem Verlassen der Baustelle durch den Pfahlunternehmer geht die Verantwortung für den sorgfältigen Anschluss der Pfahlköpfe an die Betonkonstruktion an die örtliche Bauleitung über. Damit ist sichergestellt, dass z. Bsp. für den nachfolgenden Aushub eine beschädigungslose Methode (wie leichte Geräte oder von Hand) angewendet wird.
- 3.4 Beim Einsatz von zweckmässigen Gerätschaften haftet der Auftragnehmer nicht für Schäden an umliegenden Gebäuden, Leitungen usw.

4. Regiearbeiten

4.1 Aufsichtspersonal:

— Bohrmeister Fr. / h

Fachpersonal:

— Baumaschinenführer Fr. / h

— Grundbauer Fr. / h

— Mechaniker / Schlosser Fr. / h

Hilfspersonal:

— Bohrarbeiter Fr. / h

4.2 Geräte (ohne Bedienung):

— Bohranlage, Typ.....
Betrieb Fr. / h

Wartezeit Fr. / h

— Bohranlage, Typ.....
Betrieb Fr. / h

Wartezeit Fr. / h

— Hilfsgerät, Typ.....
Betrieb Fr. / h

Wartezeit Fr. / h

—
.....
.....

- 4.3 Die Basis für die Verrechnung von Leistungen nach Aufwand bilden die unverbindlichen "Kalkulationshilfen für Regiearbeiten" der Interessengemeinschaft privater professioneller Bauherren (IPB) und des Schweizerischen Baumeisterverbandes (SBV).

Der Unternehmer